

Nach dem neuen Erlass zur Sicherheitsförderung:

Wer darf noch „Sport“ unterrichten?

„Lehrkräfte müssen für die Bewegungsfelder bzw. Sportbereiche, in denen sie schulsportliche Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen.

(Erlass vom 26.11.2014 im Amtsblatt 12/14 - siehe auch www.schulsport-nrw.de.)

- Die Unterrichtserlaubnis kann nur im Rahmen von staatlicher Lehreraus- und -fortbildung oder einer Hochschulausbildung erworben werden, ein Übungsleiterschein „C“ soll nicht ausreichend sein.
- Die Schulleitung ist verpflichtet, nur noch im Sinn des neuen Erlasses ausgebildete Lehrkräfte oder OGS-MitarbeiterInnen einzusetzen.
- Die Rettungsfähigkeit beim Schwimmen muss verbindlich alle 4 Jahre aufgefrischt werden (aktuell spätestens bis zum 31.1.2016), auch bei vorhandener Lehrerlaubnis oder DLRG-Grundschein. Der erforderliche Nachweis der Rettungsfähigkeit ist nicht mehr Teil der staatlichen Fortbildung und damit nicht mehr kostenlos zu erwerben.

Die GEW-Fachgruppe Grundschule stellt fest:

- Der neue Erlass trat ohne entsprechende Vorbereitung zum 1.12.2014 in Kraft und führt zu einer großen Verunsicherung. Die dazu gehörenden Rahmenvorgaben liegen noch nicht in den Schulen vor.
- In der Grundschule wurde bisher Sportunterricht zu einem hohen Anteil fachfremd unterrichtet. Dies ist ab sofort nicht mehr zulässig. Damit ist das Klassenlehrerprinzip gefährdet und es drohen Abordnungen und Versetzungen. Außerdem werden noch mehr Sportunterricht und OGS-Angebote ausfallen als bisher.
- Es fehlen die erforderlichen umfangreichen Qualifizierungsangebote zur Aufrechterhaltung des Schulsports.

Die Sicherheit der SchülerInnen ist uns allen wichtig.

Aber die Schulen müssen personell auch so ausgestattet werden, dass sie die Bedingungen des Erlasses erfüllen können. Dazu ist eine umfangreiche Fortbildungsinitiative erforderlich, um zumindest den vielen bisher das Fach Sport unterrichtenden KollegInnen eine Weiterqualifizierung während der Unterrichtszeit zu ermöglichen.

Aktuell sollten KollegInnen ohne die geforderte Qualifikation keinen Sportunterricht mehr übernehmen, dies der Schulleitung mitteilen und ggfls. remonstrieren.

Den Schulleitungen bleibt u.U. nichts anderes übrig, als Sport ausfallen zu lassen.

Dafür brauchen sie den Rückhalt der Schulaufsicht und des Ministeriums.

Die GEW und ihre Personalräte unterstützen Ihre Forderungen und beraten Sie.